

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Verpackungstechnologie
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
(SPO_LVB02DE/HKE)**

Vom 08. November 2013

in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im Folgenden „Hochschule Kempten“ genannt) folgende

S a t z u n g:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 15. Februar 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2¹

Studienziel

¹Der Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Verpackungstechnologie ist ein verfahrenstechnischer Studiengang, der sich an den drei Schwerpunkten Lebensmitteltechnologie, Verpackungstechnologie und Maschinenbau orientiert. ²Ziel des Studiums ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie. ³Im Hinblick auf die Breite und die Vielfalt der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie, soll das Studium umfassendes Wissen zu den Grundlagen sowie anwendungsbezogene Kenntnisse vermitteln und damit Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten, so dass sie auf dem Arbeitsmarkt aus einem breiten Angebot an Stellen auswählen können. ⁴Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges verfügen über vertiefte Kompetenzen in Bereichen der Milch- und Molkereitechnologie, Verpackungstechnologie, der Verfahrenstechnik und der Projektierung von Anlagen aus der Lebensmittelindustrie. ⁵Darüber hinaus besitzen sie fachübergreifende Kompetenzen zur Bearbeitung von verfahrens- und prozesstechnischen Projekten im Team schwerpunktmäßig aus der Lebensmittel- und Verpackungsindustrie. ⁶Ergänzend zum regulären Bachelorstudiengang „Lebensmittel- und Verpackungstechnologie“ kann der Studiengang auch als Dualer Studiengang in den Ausprägungen „Studium mit vertiefter Praxis“ und „Verbundstudium“ studiert werden. ⁷Durch deutlich längere Praxisphasen, in vielen Modulen eine Verknüpfung von

¹ § 2 Sätze 6 und 7 neu eingef. mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 17.07.2023

Themenstellungen mit Aufgaben aus den Partnerunternehmen, sowie speziell auf die Erfordernisse dualer Studiengänge abgestimmte, spezielle Module, entwickeln die Studierenden stark ausgeprägte allgemein praxisorientierte aber auch firmen-, fach- und branchenspezifische Kompetenzen (Anlage 4. Module für Duale Studienmodelle (Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudium)).

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt sieben Semester, davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.

(2) Das Basisstudium umfasst das erste und zweite theoretische Semester und dient einerseits der Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen, andererseits auch zur Orientierung der Studierenden bezüglich ihrer Studiengangswahl (Grundlagen- und Orientierungsphase).

(3) ¹Die Prüfungen der folgenden Module bilden die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (vgl. Rahmenprüfungsordnung §8):

- Chemie
- Chemisch-technologische Grundlagen der Lebensmittel. ²Zu diesen Modulen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen zu erbringen; ansonsten gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.²

(4) Das Vertiefungsstudium beginnt mit dem dritten theoretischen Semester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester durchgeführt. Ab dem 6. Studiensemester sind Wahlpflichtmodule nach Maßgabe des Studienplans zu wählen.

(5) Die Belastung der Studierenden ist entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) auf 60 Punkte pro Studienjahr ausgelegt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25³ Stunden.

(6) Innerhalb des durch die ECTS-Punkte festgelegten zeitlichen Rahmens wird durch geeignete didaktische Maßnahmen eine hohe studentische Aktivität gefördert.

§ 4

Module und Teilnahmenachweise⁴

(1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.⁵

(2) ¹Die Module sind Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule.⁶ ²Individuell können weitere⁷ Wahlmodule zusätzlich belegt werden.

² § 3 Abs. 3 Satz 2 neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

³ Stundenumfang festgesetzt durch Berichtigung v. 22.07.2020

⁴ Überschrift des § 4 neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

⁵ § 4 Abs. 1 neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Unter ihnen muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Es sind insgesamt aus den Wahlpflichtmodulen Prüfungsleistungen im Umfang von 15 ECTS Punkten zu erbringen. Zur Förderung der Mobilität können hier insbesondere auch an anderen Hochschulen und im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen erworbenen und zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Ausbildungsziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können aus dem aktuellen Wahlpflichtmodulkatalog des Studiengangs und aus dem Angebot allgemeinwissenschaftlicher Module zusätzlich gewählt werden.

(3) Der Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Verpackungstechnologie sieht Teilnahmeachweise für Praktika, das Praxisseminar und das Bachelorseminar vor. Art und Umfang der Teilnahmeachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.⁸

§ 5 Studienplan⁹

(1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist, konkretisiert Rahmenbestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Der Studienplan konkretisiert das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen hinsichtlich Modulbezeichnung, Semesterwochenstundenzahl, ECTS-Punkten, Lehrveranstaltungsart, Prüfungsart und Prüfungsdauer. Ein Anspruch darauf, dass zur Belegung angebotene Wahlpflichtmodule stets als Veranstaltung durchgeführt werden, besteht nicht.

(3) Die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch dokumentiert.

⁶ § 4 Abs. 2 Satz 1 neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

⁷ eingef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

⁸ § 4 Abs. 2 Nr. 4 a.F. wird § 4 Abs. 3 n.F. und neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

⁹ Überschrift des § 5 neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

§ 6 Studienschwerpunkte

Studienschwerpunkte entfallen in diesem Studiengang zugunsten von Wahlpflichtmodulen.

§ 7¹⁰ Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Ablegen von Prüfungen ab dem 3. Fachsemester (Anlage, Nr. 20ff) ist nur berechtigt, wer im Basisstudium gem. Anlage in einem Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat.

(2)¹¹ Zum Eintritt ins praktische Studiensemester und der damit verbundenen Ablegung der zugehörigen Teilnahmenachweise „Praxis mit Seminar“ ist nur berechtigt, wer das Basisstudium bestanden hat und in den Modulen des 3. und 4. Fachsemesters gemäß Anlage in einem Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat.

(3)¹² Prüfungen zu den Modulen des 5., 6. und 7. Fachsemesters gemäß Anlage dieser Satzung darf nur ablegen, wer das Basisstudium bestanden hat und in den Modulen des 3. und 4. Fachsemesters gemäß Anlage in einem Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat.

§ 8¹³ Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Industriepraxis, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, gelten die Regelungen des [Art. 17 Abs. 2 APO](#).¹⁴

§ 9 Fachstudienberatung

Wurde nach den ersten beiden Fachsemestern in den Modulen des Basisstudiums nicht insgesamt Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten erbracht, so sind die Studierenden verpflichtet, zu Beginn des Folgesemesters die Fachstudienberatung aufzusuchen.

¹⁰ § 7 i. d. F. der SPO LV/FHK v. 8. Nov. 2013 bleibt unverändert bestehen gemäß Berichtigung der Änderungssatzung v. 24.04.2015

¹¹ § 7 Abs. 2 neu gef. mWv 24.05.2016 durch Änderungssatzung v 18.05.2016; die Neufassung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

¹² § 7 Abs. 3 neu angefügt mWv 24.05.2016 durch Änderungssatzung v 18.05.2016; die Regelung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

¹³ Neuer § 8 eingefügt mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014 und der Berichtigung der Änderungssatzung v 24.04.2015; die bisherigen §§ 8 bis 15 werden §§ 9 bis 16

¹⁴ § 8 geändert mWv 01.11.2023 durch Änderungssatzung v 30.10.2023

§ 10

Praktisches Studiensemester, weitere Praxisphasen (Dual Studierende)¹⁵

(1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen und das Praxisseminar mit Präsentationstechnik gemäß Anlage (Lfd. Nr. LV602). Es ist in der Regel im 5. Studiensemester abzuleisten. Das Praxisseminar mit Präsentationstechnik kann als Blockveranstaltung angeboten werden. Näheres wird im Studienplan geregelt.

(2) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus den jeweiligen Ausbildungsplänen der Fakultät Maschinenbau. In der Regel soll das Praxissemester in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet werden. Eine Ausnahme von der Regel kann die Ableistung in geeigneten Forschungsprojekten an der Hochschule bilden, die in Zusammenarbeit mit anderen Betrieben oder Einrichtungen stattfinden.

(3)¹⁶ ¹In den dualen Studiengängen "Verbundstudium" und "Studium mit vertiefter Praxis" finden in der vorlesungsfreien Zeit weitere Praxisphasen statt. ²Eine Praxisphase kann vor dem Studienbeginn absolviert werden.¹⁷ ³Dauer, Ausbildungsziele und -inhalte ergeben sich aus den Ausbildungsplänen der Fakultät Maschinenbau. ⁴Die Praxisphasen werden in den jeweiligen Partnerunternehmen absolviert.

§ 11

Prüfungskommission, Notenbekanntgabe, Mitwirkungspflicht

(1)¹⁸ Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat bestellt. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Noten werden gemäß den geltenden Regeln der Hochschule Kempten bekannt gemacht.

(3) Im Rahmen der Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren sind Studierende verpflichtet, sich selbständig vor Ort über Bekanntmachungen der Fakultät, der Prüfungsgremien und des Studien- und Prüfungsamtes fortlaufend zu informieren.

§ 12

Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss des praktischen Studiensemesters ausgegeben werden.

(2) Zusätzlich muss von den insgesamt 210 ECTS-Punkten aller Module des Studiums ein Umfang von mindestens 160 ECTS-Punkten erfolgreich nachgewiesen sein.

¹⁵ Überschrift des § 10 neu gef mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 17.07.2023

¹⁶ § 10 Abs. 3 neu angefügt mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab WS 2023/2024 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

¹⁷ § 10 Abs. 3 Satz 2 neu eingef mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 17.07.2023; § 10 Abs. 3 Sätze 2 – 3 a. F. werden § 10 Abs. 3 Sätze 3 – 4 n. F..

¹⁸ § 11 Abs. 1 neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014 und der Berichtigung der Änderungssatzung v 24.04.2015

(3) ¹Für die Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission Ausnahmen zu Abs. 2¹⁹ zulassen. ²§ 18 Nr. 5 APO findet Anwendung.²⁰

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt in zweifacher gebundener Ausfertigung abzugeben.²¹ ²Die Pflicht zur Einreichung eines elektronisch lesbaren PDF gemäß § 18 Nr. 9 Satz 2 APO bleibt unberührt.²²

(5) Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt mit Dezimalnoten (Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht; Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen).

(6)²³ Beim Absolvieren des Bachelorstudiengangs „Lebensmittel- und Verpackungstechnologie“ als „Verbundstudium“ oder „Studium mit vertiefter Praxis“ wird die Bachelorarbeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnerunternehmen durchgeführt.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

(1) Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der einzelnen endnotenbildenden Module bzw. Teilmodule gemäß Anlage entsprechend dem Notengewicht gewichtet.

(2) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten 1 (sehr gut); 2 (gut); 3 (befriedigend); 4 (ausreichend); 5 (nicht ausreichend).

(3) Die Benotung der Projektarbeit (Nr. LV36) erfolgt mit Dezimalnoten (Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht; Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen).

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 ECTS-Punkte erreicht wurden.

(5)²⁴ Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

¹⁹ Redaktionelle Anpassung mWv 1.10.2019 durch Änderungssatzung v 10.04.2019

²⁰ § 12 Abs. 3 Satz 2 geändert mWv 01.11.2023 durch Änderungssatzung v 30.10.2023

²¹ § 12 Abs. 4 a. F. wird § 12 Abs. 4 Satz 1 n. F. mWv 01.11.2023 durch Änderungssatzung v. 30.10.2023

²² § 12 Abs. 4 Satz 2 neu angefügt mWv 01.11.2023 durch Änderungssatzung v 30.10.2023

²³ § 12 Abs. 6 neu gef mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 17.07.2023

²⁴ § 13 Abs. 5 neu angef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014 und der Berichtigung der Änderungssatzung v 24.04.2015

§ 14²⁵ Zeugnisse

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 15 Akademische Grade

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum WS 2013/14 im ersten Studiensemester aufnehmen sowie rückwirkend für alle Studierenden, die ihr Studium bereits ab dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 13/14 aufgenommen und das Praxissemester noch nicht erfolgreich abgelegt haben, gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Verpackungstechnologie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 18. Mai 2010 sowie die Regelungen der Änderungssatzung vom 26. Juli 2010 fort.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 30. Oktober 2023 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Verpackungstechnologie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (SPO LV/FHK) Vom 08.11.2013 und der Änderungssatzungen Vom 10.12.2014, Vom 18.05.2016, Vom 7.07.2017, Vom 10.04.2019, der Berichtigung vom 22.07.2020 und der Änderungssatzungen Vom 12.04.2023, Vom 17.07.2023 und Vom 30.10.2023 wird hierdurch nicht berührt.

²⁵ § 14 neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014 und der Berichtigung der Änderungssatzung v 24.04.2015

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 22.10.2013, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 22.10.2013.

Kempten, den 08.11.2013

Prof. Dr. R. Schmidt
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 13.11.2013 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.11.2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13.11.2013.

Anlage 1*: Übersicht über die Module des Bachelor-Studiengangs Lebensmittel- und Verpackungstechnologie der Hochschule Kempten

1. Basisstudium

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-CP	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer [min]	Semester
LV10	Modul Ingenieurmathematik	8							
LV101	Ingenieurmathematik		SU/Ü	7	7	4	M-P	90	1
LV102	Basistest Mathematik				1		TN	60	1
LV11	Modul Chemie	6							
LV111	Chemie		SU/Ü	4	5	3	M-P	90	1
LV112	Chemisches Praktikum		PK	1	1		TN		1
LV12	Modul Physik	6							
LV121	Physik		SU/Ü	4	5	3	M-P	90	2
LV122	Physikalisches Praktikum		PK	1	1		TN		2
LV13	Modul Werkstofftechnik und Fertigungsverfahren	8							
LV131	Werkstoffe und Fertigungsverfahren		SU/Ü	7	7	4	M-P	120	2
LV132	Werkstofftechnik Praktikum		PK	1	1		TN		2
LV14	Modul Technische Mechanik	7	SU/Ü	7	7	3,5	M-P	90	1
LV15	Modul Maschinenelemente und Konstruktion	8							
LV151	Maschinenelemente und Konstruktion		SU/Ü	4	4	2	TM-P	60	2
LV152	CAD		Ü	2	2	1	TM-P	60	2
LV153	Technisches Zeichnen		SU/Ü	2	2	1	PSA		1
LV16	Modul Chemisch-technologische Grundlagen von Lebensmitteln	5	SU/Ü	4		2,5	M-P	90	1
LV17	Modul Haltbarmachung von Lebensmitteln	5	SU/Ü	4		2,5	M-P	90	2
LV18	Modul Elektrotechnik /1/	5	SU/Ü	4		2,5	M-P	90	2
LV19	Modul Englisch	2	SU/Ü	2		1	M-P	90	1

2. Vertiefungsstudium

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-CP	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer [min]	Semester
LV20	Modul Milch- und Molkereitechnologie	7							
LV201	Milch- und Molkereitechnologie		SU/Ü	4	5	7	M-P	90	4
LV202	Milch- und Molkereitechnologie Praktikum		PK	2	2		TN		4
LV21	Modul Mikrobiologie und Analytik	7							
LV211	Mikrobiologie und Analytik		SU/Ü	3	4	7	M-P	90	3
LV212	Mikrobiologie und Analytik Praktikum		PK	3	3		TN		3
LV23	Modul Lebensmittel- und Verpackungsrecht	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	4
LV24	Modul Verpackungstechnologie 1	6							
LV241	Verpackungstechnologie 1		SU/Ü	4	5	6	M-P	90	3
LV242	Verpackungstechnologie 1 Praktikum		PK	1	1		TN		3
LV25	Modul Verpackungstechnologie 2	6							
LV251	Verpackungstechnologie 2		SU/Ü	4	5	6	M-P	90	4
LV252	Verpackungstechnologie 2 Praktikum		PK	1	1		TN		4
LV26	Modul Thermodynamik, Wärme- und Stoffübertragung	7				7	M-P	120	3
LV261	Thermodynamik		SU/Ü	3	3	(3,5)			3
LV262	Wärme- und Stoffübertragung		SU/Ü	3	3	(3,5)			3
LV263	Wärme- und Stoffübertragung Praktikum		PK	1	1		TN		3
LV27	Modul Lebensmittelverfahrenstechnik	7	SU/Ü	6		7	M-P	120	4
LV28	Modul Strömungsmechanik	5	SU/Ü/PK	4		5	M-P	90	4
LV29	Modul Mathematik und Simulation dynamischer Systeme	5							
LV291	Mathematik und Simulation dynamischer Systeme		SU	3	4	5	M-P	90	3
LV292	Mathematik und Simulation dynamischer Systeme Übung		Ü	1	1		TN		3
LV30	Modul Informatik	5							
LV301	Informatik		SU	2	3	5	M-P	90	3
LV302	Informatik Praktikum		PK	2	2		TN		3
LV31	Modul Regelungs- und Messtechnik	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	6
LV32	Modul Lebensmittel- und Abfülltechnologie	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	6
LV33	Modul Anlagenprojektierung in der Lebensmittelindustrie	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	6
LV34	Modul Betriebswirtschaftslehre	5	SU	4		5	M-P	90	7
LV35	Modul Projektarbeit /2/	5		1		5	PSA		6
LV36	Modul Projektmanagement	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	6
LV40	Wahlpflichtmodule /3/	15	SU/Ü/PK	12		15	M-P,TM-P,PSA	90/120	6 o. 7
LV50	Modul Bachelorarbeit mit Seminar	15							
LV501	Bachelorarbeit			0,2	12	15	Ausarbeitung		7
LV502	Bachelorseminar		SU/Ü	0,2	3		TN-B		7

3. Praktisches Studiensemester

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-CP	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer [min]	Semester
LV60	Modul Praxis mit Seminar	30							
LV601	Praxis				25		TN-P1		5
LV602	Praxisseminar mit Präsentationstechnik		SU/Ü	3	5		TN-P2		5

4. Module für Duale Studienmodelle (Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudium)

Module, die von Studierenden der Dualen Studienmodelle belegt werden müssen.

Dual Studierende müssen aus den Wahlpflichtmodulen LV40 insgesamt 10 CP statt 15 CP erbringen.

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-CP	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer (min)	Semester
LV603	Praxisphase 1						TN-P1		
LV604	Praxisphase 2						TN-P1		
LV605	Praxisphase 3						TN-P1		
LV606	Praxisphase 4						TN-P1		
MZD010	Kolloquium Duale Praxis	5		4					
MZD011	Kolloquium Duale Praxis 1		SU	1	1,25		TN ¹⁾		
MZD012	Kolloquium Duale Praxis 2		SU	1	1,25		TN ¹⁾		
MZD013	Kolloquium Duale Praxis 3		SU	1	1,25		TN ¹⁾		
MZD014	Kolloquium Duale Praxis 4		SU	1	1,25		TN ¹⁾		

¹⁾ Bewertung mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt".

*Übersicht "Module für Duale Studienmodelle (Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudium) neu angef mVv 1. Oktober 2023 durch Änderungssatzung v 17.07.2023

Abkürzungen:

- CP: Credit Point entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 Stunden.
- SU: Seminaristischer Unterricht
- PK: Praktikum
- Ü: Übung
- M-P: Schriftliche Modul-Prüfung
- TM-P: Schriftliche Teilmodul-Prüfung
- PSA: Prüfungsstudienarbeit, studienbegleitend. Sie besteht in der Regel aus einer Abschlussarbeit mit maximal 80 Seiten und einem Vortrag von ca. 10-20 Minuten.
- ZV: Zulassungsvoraussetzung
- TN: Teilnahmenachweis
Zum erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die Erteilung des Teilnahmenachweises erforderlich. Bei Praktika wird der Teilnahmenachweis auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung (Praktikumsbericht, max. 80 Seiten) vergeben, in der die im zugehörigen Praktikum erworbenen praktischen Fachkompetenzen dokumentiert werden.
- TN-B: Teilnahmenachweis für das Bachelorseminar. Im Bachelorseminar werden Informationen zur formalen Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten vermittelt. Die erworbene Kompetenz wird an Hand der Ausarbeitung der Bachelorarbeit überprüft. Bei ausreichender formaler Qualität der Bachelorarbeit wird das Bachelorseminar auf dem Notenformular der Bachelorarbeit als bestanden bestätigt.
- TN-P1: Teilnahmenachweis für die Industriepraxis. Der Nachweis wird nach der Abgabe des Praktikantenvertrages, des Praktikantenzugnisses, des Tätigkeitsnachweises und eines die erworbenen Fachkompetenzen dokumentierenden Praktikumsberichts (ca. 10-30 Seiten) erteilt.
- TN-P2: Teilnahmenachweis für das Praxisseminar. Dieser wird nach der erfolgreichen Präsentation der Praxisinhalte in Form von 1 - 5 Präsentationen (ca. 20-minütige Vorträge oder Poster-Sessions) erteilt.
- /1/ Ein Praktikum ist in die jeweiligen Module oder Teilmodule integriert.
- /2/ Bei kleinen Gruppengrößen werden die zur Betreuung von Projektarbeiten vorgesehenen SWS entsprechend reduziert.
- /3/ Die Wahlpflichtmodule sind im Studienplan spezifiziert. In der Regel werden im Katalog Module mit 4 SWS angeboten. Module mit hohem Anteil selbstverantwortlicher Eigenleistung der Studierenden können davon abweichen.